

Vorlage – zur Kenntnisnahme –
(gemäß Art. 50 der Verfassung von Berlin)

**Entschließung des Bundesrates zur Sicherstellung einer schuldangemessenen
Bestrafung bei Einsatz psychotroper Substanzen zur Ermöglichung einer Sexualstraftat**

Der Senat von Berlin
- JustV - III C 8
Telefon: 9013 (913) - 3057

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
des Senats von Berlin
gemäß Artikel 50 der Verfassung von Berlin
über „EntschlieÙung des Bundesrates zur Sicherstellung einer schuldangemessenen Bestrafung bei Einsatz psychotroper Substanzen zur Ermöglicung einer Sexualstraftat“

Der Senat legt gemäß Artikel 50 der Verfassung von Berlin nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Der Senat hat beschlossen, den von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz vorgelegten „EntschlieÙungsantrag zur Sicherstellung einer schuldangemessenen Bestrafung bei Einsatz psychotroper Substanzen zur Ermöglicung einer Sexualstraftat“ beim Bundesrat einzubringen.

A. Begründung:

Es ist beabsichtigt, einen EntschlieÙungsantrag zum Thema „Schuldangemessene Bestrafung bei Einsatz psychotroper Substanzen zur Ermöglicung einer Sexualstraftat“ in den Bundesrat einzubringen.

Ausgangspunkt der EntschlieÙung ist der erst kürzlich veröffentlichte Beschluss des 5. Strafsenates des Bundesgerichtshofs (Beschl. v. 08.10.24, Az. 5 StR 382/24), der klarstellt, dass eine Person, die mit einer Pipette heimlich K.O.-Tropfen ins Getränk einer anderen Person träufelt, um diese Person sexuell gefügig zu machen, zwar Gewalt begeht, aber dabei kein "gefährliches Werkzeug" im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) verwendet. Der BGH hat

insoweit festgestellt, dass die Verwendung von K.O.-Tropfen daher nicht unter den Qualifikationstatbestand mit erhöhter Mindeststrafandrohung (nicht unter fünf Jahren) des § 177 Abs. 8 Nr. 1 Alt. 2 StGB fällt.

Im konkreten Fall hatte ein Mann zwei Frauen, von denen eine im späteren Strafverfahren als Nebenklägerin auftrat, in seine Wohnung eingeladen und sich entschlossen, ihnen heimlich sogenanntes Gamma-Butyrolacton (GBL) zu verabreichen, das im Körper zu Gamma-Hydroxybuttersäure (GHB; gemeinhin bekannt als "Liquid Ecstasy" oder auch "K.O.-Tropfen") umgewandelt wird. Laut BGH wollte er dadurch die Frauen sexuell enthemmen, um dann mit und an ihnen sexuelle Handlungen zu vollziehen und sich durch gegenseitige sexuelle Handlungen der Frauen sexuell zu erregen. Dieses Vorhaben hat er sodann in die Tat umgesetzt.

Nach Auffassung des BGH stellen die K.O.-Tropfen kein gefährliches Werkzeug im Sinne des § 177 Absatz 8 Nr. 1 Alt. 2 StGB dar. Eine solche Auslegung lasse sich mit dem Wortlaut der Norm nicht in Einklang bringen. Unter einem Gegenstand verstehe man nur feste Körper. Flüssigkeiten könne demnach keine Werkzeugqualität zukommen.

Auch wenn man der Auffassung des BGH insoweit folgen kann, zeigt der geschilderte Sachverhalt, dass die Verwendung von K.O.-Tropfen dem Einsatz eines gefährlichen Werkzeuges in der Gefährlichkeit nicht nachsteht und daher in jedem Fall gleichwertig bestraft werden muss. Es kann keinen Unterschied machen, ob der Täter derartiger Taten einen Gegenstand verwendet oder sich beispielsweise einer flüssigen/gasförmigen gefährlichen Substanz bedient, um sein Ziel zu erreichen. Hierbei ist in den Blick zu nehmen, dass die Verabreichung psychotroper Substanzen bei der geschädigten Person zu massiven Bewusstseinsstörungen bis zur Bewusstlosigkeit führen kann, woraus sich die besondere Gefährlichkeit auch dieser Begehungsweisen ergibt. Eine unterschiedliche Gewichtung der verschiedenen Tatbegehungsweisen ist nicht angemessen, weswegen eine einheitliche Mindeststrafandrohung anzustreben ist.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 50 der Verfassung von Berlin

C. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine.

D. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit der Länder Berlin und Brandenburg:

Auswirkungen sind hier nicht bekannt.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:
Keine.

Berlin, den 28. Januar 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Dr. Felor Badenberg
Senatorin für Justiz und
Verbraucherschutz

Bundesrat

Drucksache [Nummer]

[Datum]

Antrag
des Landes Berlin

Entschlieung des Bundesrates zur Sicherstellung einer schuldangemessenen Bestrafung bei Einsatz psychotroper Substanzen zur Ermglichung einer Sexualstraftat

Der Regierende Brgermeister von Berlin

Berlin, [Datum]

An die

Prsidentin des Bundesrates

Frau Ministerprsidentin

Anke Rehlinger

Sehr geehrte Frau Prsidentin,

der Senat von Berlin hat am ... beschlossen, dem Bundesrat die als Anlage beigefgte

Entschlieung des Bundesrates zur Sicherstellung einer schuldangemessenen Bestrafung bei Einsatz psychotroper Substanzen zur Ermglichung einer Sexualstraftat

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gem § 36 Absatz 2 der Geschftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 2025 zu setzen und sie anschlieend den zustndigen Ausschssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Gren

Kai Wegner

EntschlieÙung des Bundesrates zur Sicherstellung einer schuldangemessenen Bestrafung bei Einsatz psychotroper Substanzen zur Ermöglicung einer Sexualstraftat

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

1. Der Bundesrat betrachtet mit Sorge die zunehmende Gewalt unter Einsatz verschiedener psychotroper Substanzen mit dem Ziel, andere Personen gefügig zu machen und für die Vornahme sexueller Handlungen auszunutzen.
2. Der Bundesrat stellt fest, dass im Hinblick auf den kürzlich veröffentlichten Beschluss des 5. Strafsenates des Bundesgerichtshofs (BGH) (Beschl. v. 08.10.24, Az. 5 StR 382/24) die Sicherstellung einer schuldangemessenen Bestrafung im Hinblick auf den Einsatz psychotroper Substanzen zur Ermöglicung einer Sexualstraftat gewährleistet werden muss.
3. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher den Einsatz psychotroper Substanzen zur Ermöglicung einer Sexualstraftat einem schuldangemessenen Strafraumen unterstellt.

Begründung

Ausgangspunkt der EntschlieÙung ist der erst kürzlich veröffentlichte Beschluss des 5. Strafsenates des Bundesgerichtshofs (Beschl. v. 08.10.24, Az. 5 StR 382/24), der klarstellt, dass eine Person, die mit einer Pipette heimlich K.O.-Tropfen ins Getränk einer anderen Person träufelt, um diese Person sexuell gefügig zu machen, zwar Gewalt begeht, aber dabei kein "gefährliches Werkzeug" im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) verwendet. Der BGH hat insoweit festgestellt, dass die Verwendung von K.O.-Tropfen daher nicht unter den Qualifikationstatbestand mit erhöhter Mindeststrafandrohung (nicht unter fünf Jahren) des § 177 Absatz 8 Nr. 1 Alt. 2 StGB fällt.

Im konkreten Fall hatte ein Mann zwei Frauen, von denen eine im späteren Strafverfahren als Nebenklägerin auftrat, in seine Wohnung eingeladen und sich entschlossen, ihnen heimlich sogenanntes Gamma-Butyrolacton (GBL) zu verabreichen, dass im Körper zu

Gamma-Hydroxybuttersäure (GHB; gemeinhin bekannt als "Liquid Ecstasy" oder auch "K.O.-Tropfen") umgewandelt wird. Laut BGH wollte er dadurch die Frauen sexuell enthemmen, um dann mit und an ihnen sexuelle Handlungen zu vollziehen und sich durch gegenseitige sexuelle Handlungen der Frauen sexuell zu erregen.

Der Mann träufelte beiden das GBL in ihre jeweiligen Getränke und erzielte im Verlauf des Abends auch die von ihm erhoffte Wirkung. In der o.g. Entscheidung heißt es: "Er erkannte, dass die Nebenklägerin aufgrund der Wirkung des GBL nicht mehr in der Lage war, einen entgegenstehenden Willen zu bilden und zu äußern. Ohne die heimliche Gabe der GBL-Tropfen hätte die Nebenklägerin sich nicht auf den erheblich älteren und ihr erst seit kurzer Zeit bekannten Angeklagten eingelassen."

Nach Auffassung des BGH stellen die K.O. – Tropfen kein gefährliches Werkzeug im Sinne des § 177 Absatz 8 Nr. 1 Alt. 2 StGB dar. Eine solche Auslegung lasse sich mit dem Wortlaut der Norm nicht in Einklang bringen. Unter einem Gegenstand verstehe man nur feste Körper. Flüssigkeiten könne demnach keine Werkzeugqualität zukommen.

Auch wenn man der Auffassung des BGH insoweit folgen kann, zeigt der geschilderte Sachverhalt, dass die Verwendung von K.O.-Tropfen dem Einsatz eines gefährlichen Werkzeuges in der Gefährlichkeit nicht nachsteht und daher in jedem Fall gleichwertig bestraft werden muss. Es kann insoweit keinen Unterschied machen, ob der Täter derartiger Taten einen Gegenstand verwendet oder sich beispielsweise einer flüssigen/gasförmigen gefährlichen Substanz bedient, um sein Ziel zu erreichen. Hierbei ist in den Blick zu nehmen, dass die Verabreichung psychotroper Substanzen bei der geschädigten Person zu massiven Bewusstseinstörungen bis zur Bewusstlosigkeit führen kann, woraus sich die besondere Gefährlichkeit auch dieser Begehungsweisen ergibt. Eine unterschiedliche Gewichtung der verschiedenen Tatbegehungsweisen ist nicht angemessen, weswegen eine einheitliche Mindeststrafandrohung anzustreben ist.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich dieser Thematik anzunehmen und einen Gesetzentwurf für eine Vorschrift im StGB vorzulegen, welcher der besonders gefährlichen Begehungsweise der Verabreichung von K.O.-Tropfen und anderer psychotroper Substanzen gerecht wird.